

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.1991

Geschäftszahl

91/14/0117

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0043 E 30. Mai 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Aus der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der GmbH ergibt sich nicht, daß dieser die Mittel zur Begleichung der Abgabenschulden (im maßgeblichen Zeitraum) gefehlt hätten. Entscheidend für die Pflichtverletzung des Geschäftsführers ist nicht der Zeitpunkt der Konkursöffnung, sondern der Zeitraum, in dem der Geschäftsführer mit der Entstehung der Abgabensforderungen rechnen mußte. Für diesen Zeitraum gibt jedoch der Vermögensstand und Liquiditätsstand im Zeitpunkt der Konkursöffnung allein keinen Aufschluß.